

Allgemeine Mietbedingungen der VBM28 GmbH

1. Allgemeines

Wir, die VBM28 GmbH, vermieten gegenwärtig und zukünftig ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen. Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Baumaschinen und -geräten („Mietgegenstand“) sowie deren leihweiser Überlassung, bspw. zur Überbrückung von Ausfällen im eigenen Bestand des Mieters oder zur Vorführzwecken. Wir behalten uns vor, diese Mietbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern.

Alle von den unseren abweichenden Bedingungen des Mieters sind für unsere mit ihm geschlossene Vertragsbeziehung unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder widersprechen. Auch für eine vorbehaltlose und wissentlich den Bedingungen des Mieters entgegenstehende Vertragsausführung unsererseits gelten unsere Allgemeinen Mietbedingungen.

Die Vermietung erfolgt ausdrücklich und ausschließlich für den Einsatz im Baustellenbereich. Einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr wird ausschließlich nach vorheriger Prüfung und Absprache sowie nach Einweisung durch unser Fachpersonal zugestimmt. Beim Befahren von Bundesstraßen können für bestimmte Mietgegenstände Mautgebühren oder andere Entgelte fällig werden, wofür der Mieter aufkommen muss.

Alle Mietgegenstände dürfen ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland genutzt und nicht untervermietet werden. Ein Einsatz im Ausland bedarf einer vorherigen Zustimmung in Textform. Einsätze mit einem erhöhten Risiko und oder einem erhöhten Verschleiß, wie bspw. bei Arbeiten mit Verschüttungs- oder Flutungsgefahr sowie Bewegungen der Maschinen an ungesicherten Wegstellen, sind vor dem Abschluss des Mietvertrages explizit anzugeben.

2. Dauer des Mietverhältnisses

Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des vereinbarten Tages, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, bei der Übergabe an eine beauftragte Transportperson oder der Beladung des durch uns bereit gestellten Transportmittels, sofern eine Anlieferung an den Mieter vereinbart worden ist.

Falls die Abholung oder der Abruf des bereitgestellten Mietgegenstands durch den Mieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt, sind wir berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten.

Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung des Mietgegenstandes an unsere Vermietstation, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des unbeschädigten Mietgegenstands. Freimeldungen sind in schriftlicher Form zu machen und durch uns zu genehmigen. Freimeldungen sind nicht nachträglich einreichbar.

3. Übergabe des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Mieter transportiert. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände auf Mängel und Gebrauchsbeeinträchtigungen zu untersuchen und etwaige Beanstandungen, die zu

fehlender Betriebsfähigkeit oder Verkehrssicherheit führen könnten, unverzüglich anzuzeigen. Der Zustand der Mietgegenstände sowie übergebene Schlüssel, Papiere und sonstige Gegenstände werden bei der Übergabe in einem Protokoll dokumentiert.

Der Mieter darf den Mietgegenstand erst nach ordnungsgemäßer Übernahme und Einweisung durch uns oder eine von uns beauftragte Person in Betrieb nehmen. Eine detaillierte Beratung über die Verwendung und die Bedienung des Mietgegenstands schulden wir nicht.

4. Rückgabe des Mietgegenstands

Bei Ablauf der Mietzeit ist der Mietgegenstand inkl. Zubehör und Anbauteilen unbeschädigt, gereinigt, betriebsfähig, vollgetankt und komplett einschließlich aller übergebenen Schlüssel, Papiere, Ladekabel und sonstigen Gegenständen zurückzugeben. Die Rücknahme des Mietgegenstandes erfolgt durch uns unter dem Vorbehalt einer Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes. Im Falle etwaiger Schäden am Mietgegenstand bei Rückgabe, obliegt es dem Mieter nachzuweisen, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat. Andernfalls werden ihm die für die ordnungsgemäße Instandsetzung anfallende Reparatur- und Wartungskosten berechnet.

Dabei hat die Rückgabe des Mietgegenstandes während unserer üblichen Geschäftszeiten und in Absprache mit unserem Servicepersonal zu erfolgen. Bei der Rückgabe hat der Mieter ein Rückgabeprotokoll zu unterzeichnen. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch uns vereinbart, hat der Mieter den Mietgegenstand in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten und Zusatzleistungen gesondert berechnet.

Die Unterhalts-, Verwahrungs- und Obhutspflichten des Mieters gem. Ziffer 7. enden erst mit Rückgabe des Mietgegenstandes an uns. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Mietzeit nicht zurück, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen sowie zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder Verlust/Verschlechterung des Mietgegenstandes droht. Entsprechend erforderliche Wartezeiten und Zusatzleistungen werden dem Mieter gesondert berechnet.

5. Berechnung des Mietzinses

Der Mietzins wird werktäglich als Tagesmietzins auf Basis der Mietpreisliste berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

Der Tagesmietzins berechnet sich durch die Betriebszeit als normale Schichtzeit von täglich acht Stunden, bei durchschnittlich fünf Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat. Wird diese Betriebszeit überschritten, wird jeweils 1/8 des Tagesmietzinses in Rechnung gestellt. Ein kalendertäglicher Tagesmietzins ist für Geräte zu zahlen, die auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden. Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder fünf Arbeitstage in der Woche bzw. 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden. Maßgeblich für die Ermittlung der tatsächlichen Betriebszeiten sind die in den Mietgegenständen verbauten Telematic und GPS-Ortungssysteme gem. Ziffer 11., sofern diese vorhanden sind.

Während der Durchführung von notwendigen Inspektions- sowie von bis zu drei Tagen dauernden Reparatur- und Wartungsarbeiten ist vom Mieter nur ¼ des Mietzinses zu bezahlen, sofern die Reparatur auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu

vertreten hat. Dauert die Reparatur länger als drei Tage, hat der Mieter ab dem vierten Tag $\frac{3}{4}$ des Mietzinses bis zum Abschluss der Reparatur an uns zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Mietausfallschaden entstanden ist.

Wird der Mietgegenstand erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, gelten für den Zeitraum zwischen dem Ende des Mietvertrages und dem Tag, an dem der Mietgegenstand wieder an unserer Betriebsstätte eintrifft oder zur Abholung bereitgestellt wird, die Mietzinse gemäß dann gültiger Mietpreisliste als Nutzungsentgelt vereinbart. Bei Verschulden des Mieters über das Nutzungsentgelt hinaus sind wir berechtigt, den Ersatz des hieraus entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Mietzins versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladung, Fracht und Transportkosten bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Kraft- und Betriebsstoffen sowie Personal. Diese Kosten sowie die Fehlmenge an Kraftstoff, werden inkl. Servicegebühr in Rechnung gestellt. Je nach Aufwand werden außerdem Endreinigungskosten inkl. Entsorgung berechnet.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nicht möglich sind Zahlungen mit Wechsel oder Schecks. Die Rechnungsstellung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Rückgabe des Mietgegenstandes, bei längeren Mietzeiten jeweils monatsweise zum Ende der vorangegangenen Mietperiode.

Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kautionshöhe von 25% des Listenpreises des jeweiligen Mietgegenstandes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kautionshöhe wird bei der Rückgabe des Mietgegenstands in ordnungsgemäßem Zustand zur Rückzahlung fällig, wobei wir berechtigt sind, mit noch offenen Forderungen unsererseits aus dem Mietverhältnis bis zu deren Höhe aufzurechnen.

6. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich:

- a) den Mietgegenstand ausschließlich mit dem zulässigen Kraftstoff zu betanken (Diesel / Benzin, keine anderen Kraftstoffe wie z.B. Heizöl etc.), stets bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen in jeder Weise zu schützen;
- b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung insbesondere durch die vorgeschriebenen Öl- und Wasserstandskontrollen und die Versorgung mit Motoröl, Schmierstoffen etc. zu sorgen;
- c) den Mietgegenstand einschließlich allen Zubehörs jeweils nach Gebrauch an einem sicheren Ort zu verwahren und ihn somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme – zu schützen und zu sichern;
- d) gemietete KFZ und KFZ-Anhänger während der Mietzeit vor jeder Benutzung auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen.

Bei auftretenden Störungen, Unfällen, Schäden, Mängeln, Verlust und/oder Untergang des Mietgegenstandes sowie der Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis hat der Mieter uns unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden nach Kenntnisnahme des Ereignisses ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen hat der Mieter außerdem eine Stellungnahme in Textform abzugeben. Bei sicherheitstechnischen

Bedenken hat der Mieter den Mietgegenstand sofort stillzulegen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu Dritten gemäß der Allgemeinen Mietbedingungen gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, vor allem auch Subunternehmer, die im Auftrag des Mieters handeln. Wird der Mietgegenstand gestohlen oder durch Dritte beschädigt, hat der Mieter unverzüglich (spätestens aber zwei Kalendertage nach Entdeckung) Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Wird der Mietgegenstand durch Dritte gepfändet, beschlagnahmt oder werden sonstige Rechte an dem Mietgegenstand geltend gemacht, hat der Mieter uns unverzüglich zu informieren und gegenüber dem Dritten anzuzeigen, dass der Mietgegenstand Eigentum der VBM28 GmbH ist und darüber ein Mietvertrag besteht.

Es dürfen keinerlei Änderungen, insbesondere keine zusätzlichen Einbauten, Umbauten oder Veränderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen werden.

Der Mietgegenstand darf vom Mieter nicht zweckentfremdet genutzt oder anders als auf Baustellen üblich eingesetzt werden. Dies kann neben Schäden durch Überbeanspruchung oder Ähnlichem zur Erlöschung der Allgemeinen Betriebserlaubnis führen. Bei Arbeiten und Transport mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von bis 20 km/h) ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr untersagt. Das Gerät kann durch den Wechsel der Aufnahmeausrüstung rechtlich von einer „selbstfahrenden Arbeitsmaschine“ zu einem „Kraftfahrzeug“ werden, derartige Nutzungsänderungen sind daher verboten.

Der Mietgegenstand darf durch den Mieter nicht an Dritte weitergegeben noch dürfen Rechte aus diesem Vertrag abgetreten oder dem Dritten Rechte irgendeiner Art an dem Mietgegenstand eingeräumt werden. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Schriftform.

Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter verpflichtet sich, uns die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeder Weise zu gestatten. Der Mieter hat uns eine Veränderung des Stand-/ und Einsatzortes anzuzeigen.

Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine oder um ein KFZ, muss der Mieter bei einer berechtigten und vorher schriftlich durch uns genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sicherstellen, dass der Nutzer des Mietgegenstandes die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und auch über Bedienungs- und Sicherheitshinweise in ausreichender Form informiert ist.

7. Grundsätzliche Haftung des Mieters

Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder den vom Mieter beauftragten Spediteur, sofern der An- und Abtransport nicht durch uns erfolgt, und erstreckt sich über die gesamte Mietzeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an der Vermietstation oder am vereinbarten Ort. Die Haftung erstreckt sich auf Beschädigungen, den Verlust oder den Untergang des Mietgegenstandes oder die Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis. Unsere KFZ-Versicherung wird im Falle einer ungenehmigten Untervermietung durch den Mieter diesen in Anspruch nehmen bzw. bei diesem regressieren.

Der Mieter haftet für den Mietgegenstand und alle übergebenen Zubehörteile sowie sonstigen Gegenstände. Er haftet weiterhin bei Verschulden insbesondere

- a) bei Verlust oder Untergang des Mietgegenstandes auf Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes. Diese Ersatzpflicht

besteht auch dann, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalschaden gleichkommt;

- b) bei Beschädigungen für Reparaturkosten zuzüglich eines eventuellen Wertminderungsbetrages;
- c) bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende für $\frac{3}{4}$ des ausstehenden Mietzinses;
- d) für alle mit dem entstandenen Schaden verbundenen Kosten, insbesondere Folgekosten z.B. Abschleppkosten, Entsorgungskosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall für die Dauer der Reparatur durch verzögerte Gutachtenerstellung, gleich aus welchem Grund, Kosten einer Neubeantragung einer gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis sowie anteilige Verwaltungskosten etc. Dem Mieter bleibt der Nachweis geringerer Verwaltungskosten vorenthalten.

Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Der Mieter hat uns von durch ihn verschuldeten Schadensersatzansprüchen oder Forderungen Dritter freizustellen, die diese gegen uns geltend machen. Insbesondere gilt dies, sofern wir wegen einer vom Mieter verantworteten Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, beispielsweise der Straßenverkehrsordnung, auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstigen vom Mieter verursachten Gebühren und Abgaben aus der Nutzung des Mietgegenstandes in Anspruch genommen werden.

8. Haftungsbeschränkung

Der Mieter bestätigt, dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, welche den Betrieb der Mietgegenstände einschließt. Vereinbart der Mieter für den Mietgegenstand keine Haftungsbeschränkung, verpflichtet er sich, selbst eine Maschinenversicherung abzuschließen, welche die üblichen mit diesem Betrieb der Maschinen verbundenen Risiken im Sinne einer Vollkaskoversicherung abdeckt. Entsprechende Nachweise sind uns auf unser Verlangen vorzulegen. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zur fristlosen Kündigung.

9. Versicherung

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (bspw. Radlader, Mobilbagger, Teleskoplader etc.) sowie für Anhänger-Arbeitsmaschinen besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung. Der Mieter verpflichtet sich daher, den Einsatz von Mietgeräten in seine Privat-, Bau- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen, die Versicherungsschutz für die sich aus dem Gebrauch und der Nutzung des Mietgegenstandes ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachgegenstände (insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr) bietet.

Für alle Mietgegenstände besteht eine Maschinenbruchversicherung oder eine Maschinenkaskoversicherung. Mietgegenstände mit einem Neugeräte-Listenpreis ab 1.000 € sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Unterzeichnung des Mietvertrags/Lieferscheins über uns maschinenversichert. Der Maschinenversicherung liegen die jeweils von uns mit dem Sachversicherer vereinbarten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Eine Kurzinformation zum Inhalt der jeweils aktuellen Maschinen-Versicherung ist in unserer Vermietstation erhältlich. Im Rahmen der reinen Sachversicherung ist der Mietgegenstand insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, versichert gegen folgende

Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus, Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl und Raub.

Zubehör, insbesondere Anbaugeräte und Ersatzgeräte sind gegen Entwendung nur versichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder mit dem versicherten Mietgegenstand fest verbunden (d.h. angebaut bzw. verschraubt) sind.

Für nicht fest mit dem Mietgegenstand verbundenes Zubehör bzw. Ersatzteile wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, Reifenschäden und Verschmutzung. Bei allen Schäden an Mietgegenständen ist vom Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 € je Schadensfall und Maschine zzgl. gesetzlicher MwSt. zu leisten. Bei Untergang des Mietgegenstandes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub beträgt der Selbstbehalt des Mieters 10% des Wiederbeschaffungswerts, mindestens jedoch 2.500 €. Bei Abhandenkommen durch Unterschlagung und Betrug beträgt der Selbstbehalt des Mieters 25%, mindestens jedoch 2.500 € je Schadensfall und Maschine.

10. Unsere Haftung auf Schadensersatz

Schadens- und Aufwendungsansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, können vom Mieter nur geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie bei der Verletzung von Körper, Gesundheit und Leben und/oder bei Verletzung von Kardinalspflichten.

11. Telematic, GPS-Ortung und Datenschutz

Wenn zur Abwicklung des Geschäfts erforderlich, werden im Zuge der Geschäftsbeziehung auftragsbezogene Kundendaten erhoben und verarbeitet.

Die vertrauliche und sichere Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Datenschutzbestimmungen wie der EU-DSGVO wird gewährleistet. Dies gilt bei der zweckgebundenen Übermittlung an Dritte bspw. durch den Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung unter Einbezug geeigneter Garantien.

Der Mieter bestätigt, dass er von uns über den Verbau von Telematic und GPS-Ortungssystemen in den Mietgegenständen informiert worden ist. Die Aktivierung der Systeme erfolgt zur Datenübermittlung an uns. Die Übermittlung der Daten dient der Erfassung von Maschinenbetriebszuständen sowie der technischen Fernüberwachung, aber auch der Aufklärung eventueller Diebstähle. Standort, Datum, Betriebszeiten und weitere maschinenseitige Informationen können hierzu erfasst werden. Der Mieter erteilt mit der Unterzeichnung des Mietvertrags seine Zustimmung zur Erhebung der Daten durch das GPS-Ortungssystem sowie deren Übermittlung an die VBM28 GmbH.

12. Kündigung

Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen mit uns getätigtem Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als sieben Tage in Verzug ist und auch nach einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt;
- b) sich aus den Umständen (bspw. Vollstreckungsmaßnahmen, Lastschriftprotest etc.) ergibt, dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen wird und

wenn auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung keine Zahlung erfolgt oder

- c) der Mieter seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand vertragswidrig gebraucht.

13. Sonstige Bestimmungen

Jedwede abweichende Vereinbarung oder Ergänzung der vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur dann zulässig, wenn seine Gegenforderung von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Bei allen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Unternehmern Essen oder nach unserer Wahl der Geschäftssitz des Mieters vereinbart.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort Essen.

Es gilt deutsches Recht.

VBM28 GmbH